ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der Firma TP-ELBUD GmbH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, solange zwischen der TP-ELBUD GmbH, mit Sitz in Görlitz, Friedrich-Engels-Str. 42, 02827 Görlitz, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer HRB 30598, USt-IdNr. DE279741269, mit einem Stammkapital von 1.475.000,00 Euro (im Folgenden: „TP-ELBUD"), und dem Lieferanten keine abweichenden Bestimmungen schriftlich vereinbart werden.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Materialien, Erzeugnissen, Komponenten, Software und allen damit verbundenen Dienstleistungen („Waren"), die von Lieferanten angeboten oder geliefert werden und sich aus der Zusammenarbeit zwischen TP-ELBUD und dem Lieferanten ergeben.
3. Sollten die Allgemeinen Vertragsbedingungen, Geschäftsordnungen, Anweisungen oder sonstigen Vertragsvorlagen des Lieferanten ganz oder teilweise im Widerspruch zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von TP-ELBUD stehen, so sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von TP-ELBUD maßgebend, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Regelung zur Beilegung von Widersprüchen vereinbart.
4. Keine der in Auftragsbestätigungen, früheren Angeboten und anderen von den Lieferanten ausgestellten Dokumenten enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen sind für TP-ELBUD verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.
5. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen dürfen vom Lieferanten in den von ihm übermittelten Unterlagen nicht modifiziert, geändert oder teilweise von der Anwendung ausgenommen werden.
6. Mit der Ausführung eines Auftrags oder einer Bestellung übernimmt der Lieferant die gesamten Verpflichtungen, die sich aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben. Stimmt der Lieferant den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht zu, ist er verpflichtet, TP-ELBUD unverzüglich vor der Ausführung des Auftrags schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen; TP-ELBUD behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Auftrag zurückzuziehen, und dem Lieferanten stehen keinerlei Ansprüche gegenüber TP-ELBUD zu.
7. Der Lieferant / Subunternehmer / Partner ist verpflichtet, die Anforderungen des allgemein geltenden Rechts im Bereich des Umweltschutzes einzuhalten und zumindest die Mindestanforderungen der Arbeitsschutzvorschriften zu erfüllen sowie darüber hinaus ein System nach ISO 14001 und ISO 45001 oder gleichwertige Standards einzuführen und anzuwenden.

II. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, müssen Aufträge oder Bestellungen vom Lieferanten innerhalb von 2 (zwei) Werktagen ab dem Datum der Bestellung oder des Auftrags schriftlich bestätigt werden.
2. Als schriftliche Bestätigung gelten ein vom Lieferanten an TP-ELBUD gesendetes Papierdokument, ein Fax oder eine E-Mail. Die Unterzeichnung der Bestellung gilt als Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Das Ausbleiben einer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten innerhalb der oben genannten Frist wird von TP-ELBUD als stillschweigende Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zur Ausführung zu den in der Bestellung festgelegten und mit den Allgemeinen Bestellbedingungen übereinstimmenden Bedingungen gewertet.
3. Wird der Auftrag nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen ab dem Datum der Auftragserteilung durch TP-ELBUD bestätigt, ist TP-ELBUD berechtigt, den Vertrag aus Verschulden des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Ausbleibens der Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten innerhalb der angegebenen Frist zu kündigen.

III. PREIS/VERGÜTUNGSSATZ

1. Für die gegenseitigen Abrechnungen zwischen den Parteien gelten die in der von TP-ELBUD erstellten und vom Lieferanten akzeptierten Bestellung festgelegten Preise (Vergütungssätze) als verbindlich.
2. Auf jeder Rechnung des Lieferanten müssen Preise (Vergütungssätze) angegeben sein, die mit den in der Bestellung von TP-ELBUD ausgewiesenen Preisen übereinstimmen. Rechnungen mit anders festgelegten Preisen (Vergütungssätzen) werden von TP-ELBUD nicht akzeptiert, es sei denn, TP-ELBUD stimmt dem schriftlich zu und übermittelt dem Lieferanten diese Zustimmung als Anhang zur vorherigen Bestellung.
3. Der Lieferant hat TP-ELBUD mitzuteilen, ob er von Preisnachlässen (Vergütungssätzen) Gebrauch machen kann, die vor dem Datum der Warenlieferung oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährt wurden.

IV. RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen sind in der in der Bestellung vereinbarten Währung auszustellen.
2. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen die gemäß den Umsatzsteuervorschriften erforderlichen Angaben enthalten. Darüber hinaus müssen sie in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden und die Nummer sowie das Datum der Bestellung von TP-ELBUD enthalten. Den Rechnungen sind außerdem Unterlagen beizufügen, aus denen der Name und die Anschrift des Spediteurs hervorgehen.
3. Über die im vorstehenden Punkt genannten Anforderungen hinaus müssen alle Rechnungen zwingend folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer;

- Ländercode des Herstellers;
- Zolltarifcode, AL, ECCN oder sonstige zusätzliche

Informationen, die zwischen TP-ELBUD und dem Lieferanten vereinbart wurden;

4. Rechnungen für den Kauf von Waren sendet der Lieferant an die in der Bestellung von TP-ELBUD angegebene Adresse oder an die E-Mail-Adresse, nachdem zuvor eine Vereinbarung über den elektronischen Versand von Rechnungen unterzeichnet wurde.
5. Die Zahlungen gemäß den Rechnungen erfolgen gemäß den in der Bestellung von TP-ELBUD festgelegten Zahlungsbedingungen. Als er Beginn der Zahlungsfrist gilt das Datum des Eingangs einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung des Lieferanten bei TP-ELBUD.
6. Wurde die Rechnung fehlerhaft ausgestellt und/oder enthält sie eine der in den Punkten 2 und 3 dieses Abschnitts genannten Angaben nicht, ist TP-ELBUD berechtigt, die Zahlung an den Lieferanten auszusetzen.
7. Bei Zahlungsverzug hat der Lieferant das Recht, von TP-ELBUD gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Zahlungsverzug auf Mängel der Rechnung zurückzuführen ist, die in den Punkten 2 und 3 genannt sind.
8. TP-ELBUD ist berechtigt, seine fälligen und unbestrittenen Geldforderungen gegenüber dem Lieferanten mit den fälligen und unbestrittenen Geldforderungen des Lieferanten gegenüber TP-ELBUD zu verrechnen.
9. Soweit infolge der Ausführung des Auftrags auf Seiten des Lieferanten vermögensrechtliche oder persönliche Urheberrechte entstehen und soweit im Rahmen der Auftragsausführung eine Übertragung dieser Rechte, Lizenzen oder Rechte an einem Exemplar an TP-ELBUD erfolgt, umfasst die von den Parteien im Auftrag festgelegte Vergütung die gesamte Vergütung für diese Rechte, und der Lieferant überträgt an TP-ELBUD die gesamten vermögensrechtlichen Urheberrechte in allen den Parteien bekannten Verwertungsbereichen, insbesondere den in § 50 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte genannten.

V. LIEFERUNGEN

1. Die bestellten Waren (Dienstleistungen) sind gemäß den Bestimmungen der in der Bestellung von TP-ELBUD festgelegten Besonderen Bedingungen zu liefern (zu erbringen); sie müssen frei von offensichtlichen und versteckten Mängeln sein, die in Abschnitt VI genannten Anforderungen erfüllen und mit einem Lieferschein versehen sein. Dieses Dokument sollte die vollständige Nummer und das Datum der TP-ELBUD-Bestellung sowie die Angabe des Sortiments und der Menge der gelieferten Waren enthalten.
2. Zusammen mit der Ware müssen folgende Dokumente geliefert werden (unabhängig von den Dokumenten für die Abrechnung zwischen den Parteien, die vom Lieferanten per Post versandt wurden):
- eine Versandspezifikation mit Angabe der Anzahl, des Gewichts, der Abmessungen und des Inhalts der Verpackungen,
- gegebenenfalls die vollständige technische Dokumentation, die für die ordnungsgemäße Montage der Ware am Einsatzort sowie für die korrekte Inbetriebnahme, den Betrieb und die Bedienung erforderlich ist, einschließlich unter anderem Konstruktions- und Montagezeichnungen mit den notwendigen Details zu den mechanischen, Kontroll- und Mess-, elektrischen Teilen usw.,
- Materialprüfbescheinigungen, Analysezertifikate, Sicherheitsdatenblätter für Waren, Prüfungen und Zulassungen, die gemäß den in der Republik Polen und in der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- Anweisungen zur ordnungsgemäßen Lagerung der Waren;
- Garantiescheine

3. Der Lieferant wird TP-ELBUD unverzüglich über jede Situation informieren, die sich auf die termingerechte Lieferung der Waren oder der Waren und Dienstleistungen auswirken könnte. Diese Information entbindet den Lieferanten jedoch nicht von den in der Bestellung und den vorliegenden Bedingungen festgelegten Verpflichtungen.
4. Die sich aus der Bestellung von TP-ELBUD ergebenden Liefertermine (Erbringungstermine für Dienstleistungen) sind absolut verbindlich. Diese Termine gelten als eingehalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
(a) in Bezug auf Waren, wenn die Ware am letzten Tag der Frist vom Lieferanten an den in der Bestellung von TP-ELBUD angegebenen Ort in einem der Bestellung entsprechenden Zustand geliefert wurde;
(b) in Bezug auf Dienstleistungen: wenn der Lieferant TP-ELBUD am letzten Tag der Frist schriftlich über die Erbringung der Dienstleistung und die Abnahmebereitschaft informiert hat und die im Anschluss an diese Mitteilung durchgeführte Abnahme mit der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgeschlossen wurde, ohne dass Mängel oder Fehler der Dienstleistung angegeben wurden, die einer Nachbesserung bedürfen;
(c) bei Lieferungen von Waren und in Etappen erbrachten Dienstleistungen: die Termine ihrer Erbringung gemäß den sich aus dem Auftrag ergebenden Fristen für die Durchführung der einzelnen Etappen des Auftrags. Die Einhaltung der vorgenannten Fristen wird gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern (a) bis (c) bewertet.
5. Erfolgt die Ausführung des Auftrags an eine andere als die im Auftrag angegebene Adresse, gehen die Kosten für die Umleitung der Sendung zu Lasten des Lieferanten.
6. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung der Waren (der Erbringung der bestellten Dienstleistungen) in Verzug, steht TP-ELBUD das Recht zu, ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Eine entsprechende Entscheidung wird dem Lieferanten von TP-ELBUD schriftlich mitgeteilt und ist sofort wirksam.
7. Eine eventuelle Lieferung der Ware (Erbringung der Dienstleistung) vor dem vereinbarten Termin darf nur mit Zustimmung von TP-ELBUD erfolgen, mit der Maßgabe, dass die Zahlung für diese Lieferungen gemäß der Fälligkeitsfrist erfolgt, die auf der Grundlage des in der Bestellung festgelegten Liefertermins berechnet wird.
8. Die Bestellung gilt als erfüllt nach positiver Abnahme der Ware (Dienstleistung) bei der Abnahme (mengen- und qualitätsmäßig) am Bestimmungsort und bei gleichzeitiger Übergabe der in Ziffer 2 dieses Abschnitts genannten Dokumente zu der betreffenden Ware durch den Lieferanten oder anderer Dokumente, deren Art und Lieferfristen in der Bestellung von TP-ELBUD festgelegt sind, als erfüllt.

9. Die vorzeitige Nutzung, Inbetriebnahme oder eine gesetzlich vorgeschriebene behördliche Abnahme der Ware gilt nicht als Abnahme. Auch die Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung oder Herstellung der Ware gilt nicht als Abnahme.

10. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Lieferant bei importierter Ware für die Zulassung der Ware zum Verkehr im Zollgebiet der Europäischen Union gemäß den geltenden Vorschriften.

11. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Exportkontrolle und den Zöllen einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, TP-ELBUD innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Bestellung und im Falle von Änderungen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die rechtmäßige Durchführung von Export-, Import- und Reexportvorgängen erforderlich sind, insbesondere:

gemäß – alle Nummern aus den Listen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich des Export Control Commodity Code gemäß den Bestimmungen der Commerce Control List, die vom Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums erstellt wurde,

- die Zolltarifcodes gemäß der aktuellen Fassung der Kombinierten Nomenklatur sowie
- Herkunftsland (bei nichtpräferenzieller Herkunft) und – auf Verlangen von TP-ELBUD – eine Erklärung über die präferenzielle Herkunft (für Waren aus der Europäischen Union) oder Präferenzursprungszeugnisse (für Waren aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören).

12. Der Lieferant trägt alle Schäden und Aufwendungen, die TP-ELBUD entstehen und die sich aus der Nichterfüllung der in Ziffer 10 und/oder 11 dieses Abschnitts genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

13. Die sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen von TP-ELBUD erlöschen, wenn ihre Erfüllung gegen nationale oder internationale Vorschriften im Bereich des Außenhandels oder des Zollrechts sowie gegen verhängte Embargos oder andere Sanktionen verstößt.

VI. HAFTUNG DES LIEFERANTEN

1. TP-ELBUD betrachtet den Lieferanten als Fachmann, der zur Erfüllung der aus dem Auftrag oder der Bestellung resultierenden Ziele und Aufgaben in vollem Umfang befähigt ist. In dieser Rolle haftet der Lieferant gegenüber TP-ELBUD für alle Mängel, einschließlich versteckter Mängel, der von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.

2. Alle technischen, konstruktiven und technologischen Daten sowie Pläne und Entwürfe, die TP-ELBUD dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags oder der Bestellung übermittelt hat, darf dieser ausschließlich zu diesem Zweck verwenden und ist nicht berechtigt, sie ohne Zustimmung von TP-ELBUD an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder zu übermitteln.

3. Der Lieferant versichert und garantiert, dass die an TP-ELBUD verkauften Waren neu, sorgfältig gefertigt, geprüft und so hergestellt sind, dass sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie für die sich aus dem Auftrag von TP-ELBUD ergebenden Bedingungen geeignet sind.

4. Der Lieferant bestätigt, dass diese Waren die von TP-ELBUD geforderten Sicherheitsanforderungen erfüllen, allen in der Bestellung von TP-ELBUD festgelegten Spezifikationen und Normen entsprechen sowie in dem Gebiet, in dem sie verwendet werden sollen, zum Verkehr zugelassen sind.

5. Der Lieferant haftet für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Auftrags oder der Dienstleistung.

6. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf Eigenschaften oder Merkmale der Waren zurückzuführen sind, insbesondere auf deren unsachgemäße Verpackung oder Kennzeichnung.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, TP-ELBUD über alle Umstände zu informieren, die die gelieferten Waren lebens- oder gesundheitsgefährdend machen.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, TP-ELBUD von jeglicher Leistungspflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich aus Personenschäden oder Umweltschäden ergibt, die durch die Ware oder im Zusammenhang mit deren Nutzung infolge von Mängeln an der Ware oder den erbrachten Dienstleistungen verursacht wurden.

VII. VERLETZUNG VON PATENTEN UND ANDEREN RECHTEN DRITTER

1. Der Lieferant garantiert, dass keine geltenden Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie Know-how Dritter bestehen, die durch TP-ELBUD infolge der Nutzung oder Veräußerung der erworbenen Ware verletzt werden könnten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, TP-ELBUD von jeglicher Haftung freizustellen, falls TP-ELBUD jegliche Vorwürfe oder Einwände Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung der oben genannten Rechte vorgebracht werden, und alle etwaigen Kosten (einschließlich der Kosten für die rechtliche Vertretung) sowie Schadensersatzzahlungen zu übernehmen, die zu Lasten von TP-ELBUD auferlegt werden, vorausgesetzt, dass TP-ELBUD den Lieferanten über derartige Vorwürfe und die daraus resultierenden Ansprüche informiert und dass der Lieferant die Möglichkeit und das Recht hat, die Vorwürfe und Ansprüche auf eigene Kosten zu klären und sich gegen eventuelle Ansprüche Dritter zu verteidigen oder die Verteidigung zu leiten.

VIII. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant garantiert, dass die im Rahmen der Auftragsabwicklung gelieferte Ware der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen und allen sonstigen Anforderungen der Bestellung entspricht und dass sie neu, unbenutzt, von guter Qualität, geeignet und für den in der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, ordnungsgemäß konstruiert, fachgerecht gefertigt und aus geeignetem Material besteht sowie die in der Bestellung festgelegten technischen und technologischen Anforderungen zufriedenstellend erfüllt.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen oder mindern könnten.

3. TP-ELBUD ist nach eigenem Ermessen berechtigt, unverzüglich den kostenlosen Austausch des Auftragsgegenstands oder dessen Reparatur (Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands) zu verlangen, sowie Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen und Verluste zu erheben. TP-ELBUD akzeptiert keinerlei Einschränkungen dieser Verpflichtung.

4. Sofern im Auftragsdokument nichts anderes festgelegt ist, beträgt die vom Lieferanten gewährte Gewährleistungsfrist 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Datum der Abnahme des Produkts am Lieferort oder – im Falle der Lieferung von Waren und Dienstleistungen – ab dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls über die Inbetriebnahme/Installation der Ware bzw. – im Falle einer Dienstleistung – ab dem Datum der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls für die erbrachte Dienstleistung. Bietet der Lieferant eine Garantiezeit von mehr als 24 (vierundzwanzig) Monaten an, so gilt die längere Frist unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von TP-ELBUD.

5. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gemäß den geltenden Normen entspricht. Er gewährleistet insbesondere, dass die im Herstellungsland geltenden technischen Anforderungen, aber auch die Anforderungen des Landes, in das das Produkt geliefert wird, eingehalten werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung dieser Anforderungen gelten die Normen des Bestimmungslandes.

6. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit der Übergabe der Ware (Erbringung der Dienstleistung) an TP-ELBUD und dauert so lange, wie die Haftung von TP-ELBUD gegenüber dem Kunden besteht.

7. Wird vom Kunden eine Reklamation geltend gemacht und von TP-ELBUD anerkannt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb der geforderten Frist – die nicht länger sein darf als die für TP-ELBUD gegenüber dem Kunden verbindliche Frist – auf eigene Kosten mangelfreie Ware zu liefern und, falls TP-ELBUD eine Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangt, die TP-ELBUD daraus entstehenden Verluste zu ersetzen.

8. Gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts ist der Lieferant auf eigene Kosten, einschließlich der Kosten für Demontage und Wiedermontage sowie der Reise- und Unterbringungskosten der Fachkräfte des Lieferanten, verpflichtet, die Ware oder deren beschädigte Teile unverzüglich zu reparieren oder auszutauschen. Artikel, die vom Lieferanten ausgetauscht wurden oder ausgetauscht werden sollen, sind auf Kosten des Lieferanten ab Werk im Lager von TP-ELBUD oder an einem anderen von TP-ELBUD angegebenen Ort bereitzustellen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird jede Ware, die Mängel, Fehlmengen oder Fehler aufweist, auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt.

9. TP-ELBUD ist zudem berechtigt, Reparaturen und den Austausch von Teilen in Eigenregie oder mit Hilfe eines Dritten durchzuführen, sofern es sich um geringfügige Reparaturen handelt oder diese zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich sind oder aus einem anderen wichtigen Grund unverzüglich durchgeführt werden müssen. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung des vorstehenden Satzes ist die vorherige Benachrichtigung des Lieferanten.

10. Die Gewährleistung des Lieferanten für die Ware oder den im Rahmen der Reparatur ausgetauschten Teil beginnt ab dem Zeitpunkt des Austauschs. Bei Reparaturen verlängert sich die Gewährleistungsfrist für das mangelhafte oder beschädigte Teil um die Dauer der Reparatur.

IX. VERTRAGSSTRAFEN

1. Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen aus anderen Gründen als höherer Gewalt kann TP-ELBUD vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Wertes des verspäteten Teils der Lieferung oder der nicht fristgerecht erbrachten Dienstleistung für jeden Tag der Verzögerung verlangen, jedoch höchstens 15 % des Wertes des verspäteten Teils der Lieferung.

2. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat – 10 % des in der Bestellung festgelegten Nettovergütungsbetrags.

3. Falls die verspätet gelieferte Ware oder die verspätet gelieferte Ware und Dienstleistung bzw. die verspätet gelieferte Dienstleistung einen integralen Bestandteil des Auftragsgegenstands darstellen, dessen Fehlen es TP-ELBUD unmöglich macht, die gelieferte Ware zu verwenden, bildet der Gesamtwert des Auftrags die Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafen.

4. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt das Recht von TP-ELBUD nicht aus, nach den allgemeinen Grundsätzen Schadensersatz zu verlangen, der den Wert der vereinbarten Vertragsstrafe übersteigt.

X. HÖHERE GEWALT

1. Die Parteien haften nicht für die Folgen einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Auftrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

2. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme weder vorhersehbar noch vermeidbar sind und auf die keine der Parteien Einfluss hat, insbesondere: Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben und andere Naturkatastrophen.

3. Diejenige Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ist verpflichtet:

- die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses, darüber in Kenntnis zu setzen;
- glaubwürdige Nachweise dafür vorzulegen.

XI. DATENSCHUTZERKLÄRUNG UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Lieferanten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“) ist die TP-ELBUD GmbH, mit Sitz in Görlitz, Friedrich-Engels-Str. 42, 02827 Görlitz, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer HRB 30598, USt-IdNr. DE279741269, mit einem Stammkapital von 1.475.000,00 Euro. Der Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist schriftlich unter der Anschrift der TP-ELBUD GmbH oder per E-Mail unter buero@tpelbud.de erreichbar.

2. TP-ELBUD gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten, die ihm vom Lieferanten zur Verarbeitung anvertraut werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den im Hoheitsgebiet der Republik Polen geltenden Rechtsvorschriften.
3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Lieferanten erfolgt zum Zweck der Auftragsabwicklung.
4. Die von TP-ELBUD erhobenen personenbezogenen Daten können auch dazu verwendet werden, den Lieferanten über die von TP-ELBUD erbrachten Dienstleistungen zu informieren.
5. TP-ELBUD behält sich das Recht vor, ausgewählte Informationen über den Lieferanten an zuständige Behörden oder Dritte weiterzugeben, die auf der Grundlage einer entsprechenden Rechtsgrundlage einen Antrag auf Erteilung solcher Informationen stellen, jedoch ausschließlich, wenn dies mit den auf dem Gebiet der Republik Polen geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist. Abgesehen von diesen Fällen werden Informationen über den Lieferanten ohne dessen Zustimmung an keine Dritten weitergegeben.
6. Die personenbezogenen Daten des Lieferanten können an Auftragsverarbeiter weitergegeben werden, insbesondere an Unternehmen, die die Buchhaltung von TP-ELBUD übernehmen, an Inkassounternehmen oder an Speditionsunternehmen.
7. Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden folgende personenbezogene Daten des Lieferanten verarbeitet:
Vor- und Nachname bzw. Firmenname des Lieferanten
Anschrift/Sitz des Lieferanten;
Steueridentifikationsnummer (NIP) und Unternehmensregisternummer (REGON);
E-Mail-Adresse des Lieferanten;
die vom Lieferanten angegebene Telefonnummer,
8. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Lieferanten erfolgt auf freiwilliger Basis, ist jedoch für die Ausführung der Bestellung erforderlich. Die Daten werden vom Lieferanten bei der Bestellung sowie bei der Korrektur oder Aktualisierung der Daten bereitgestellt.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, TP-ELBUD unverzüglich über Änderungen der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten zu informieren. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt der Änderung, gelten die bisherigen Daten des Lieferanten als aktuell.

10. Der Lieferant hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten, das Recht auf deren Berichtigung und Ergänzung sowie das Recht, die Einstellung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und deren Löschung zu verlangen. Zu diesem Zweck ist TP-ELBUD zu kontaktieren.

11. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragslaufzeit und nach deren Ablauf so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist:
im Zusammenhang mit der Abrechnung des Auftrags oder der Geltendmachung von Ansprüchen daraus;
etwaiger Reklamationen.

XII.
VERTRAULICHKEIT

1. Alle Informationen, die die Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erhalten, dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags stehen.
Die Parteien sind verpflichtet, alle oben genannten Informationen vertraulich zu behandeln.
Vorbehaltlich Absatz 2 dieses Paragraphen wird keine der Parteien während der Laufzeit des Vertrags sowie nach dessen Ablauf oder Kündigung Informationen veröffentlichen, weitergeben, offenlegen oder bereitstellen, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erhalten hat.
2. Informationen, deren Offenlegung unproblematisch ist:
a. Allgemein bekannte Informationen;
b. Informationen, die mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei offengelegt wurden;
c. Informationen, die gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts oder einer gerichtlichen Entscheidung offengelegt wurden.
3. Jede der Parteien ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter und andere Personen, für die sie verantwortlich ist, die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit der Informationen einhalten.
4. Jede Partei verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die gegenüber der anderen Partei einen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1993 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Gesetzblatt von 2019, Pos. 1010 in der jeweils gültigen Fassung) darstellen könnten.

XIII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. TP-ELBUD ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
   a) in dem in Abschnitt II Abs. 3 genannten Fall,
   b) aufgrund eines Verschuldens des Lieferanten, wenn die vereinbarte Lieferfrist 5 Werktage überschreitet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem die oben genannte Voraussetzung erfüllt ist,
   c) innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Lieferung der Ware, ohne Angabe von Gründen.

2. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Lieferant.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jede Bestellung oder Rechtshandlung zwischen dem Lieferanten und TP-ELBUD im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegt polnischem Recht.
2. Bei internationalen Käufen, auf die Bestimmungen des internationalen Rechts Anwendung finden, erklären sich der Lieferant und TP-ELBUD damit einverstanden, deren Anwendung auf die von den Parteien ausgeführten Bestellungen insoweit auszuschließen, als diese Bestimmungen in ihrem Wortlaut die Anwendung ausschließen oder im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile der betreffenden Bestimmungen.
4. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben, werden von den für den Sitz von TP-ELBUD zuständigen Gerichten entschieden.